Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 28. Mai 1996

G 5 f
(G 13 f)

Wetzikon. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Feld (GWR f 9-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Wetzikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 88-229) vom 6. Juni 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Feld (GWR f 9-1). Mit Schreiben vom 10. Oktober 1988 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 20. Oktober 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 1989 setzte der Gemeinderat Wetzikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss wurden zwei Rekurse erhoben. Auf dem Verhandlungsweg konnte mit den Schweizerischen Bundesbahnen durch eine Ergänzung des Schutzzonenreglementes eine Einigung erzielt werden. Der Rekurs wurde daraufhin zurückgezogen und vom Bezirksrat Hinwil am 16. Mai 1990 als gegenstandslos abgeschrieben. Der zweite Rekurs von privater Seite wurde mit Beschluss des Bezirksrates vom 6. Juni 1990 gutgeheissen. Dagegen legte der Gemeinderat Wetzikon Rekurs ein. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3660/1993 wurde dieser Rekurs gutgeheissen. Gegen den Beschluss des Regierungsrates wurde eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben, welche vom Bundesgericht am 28. Oktober 1994 abgewiesen wurde.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Feld gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wetzikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Dezember 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Feld (GWR f 9-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 23'460a) 1:500 vom 1. August 1988
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Feld (GWR f 9-1).

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon, Gemeindewerke Wetzikon, Postfach, 8621 Wetzikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 28. Mai 1996
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU